Reglement über die Liste der Anstalten für den Vollzug der strafrechtlichen Freiheitsentzüge (Untersuchungshaft, Strafen und Massnahmen bzw. ordentlicher oder vorzeitiger Vollzug von Strafen und Massnahmen) (Reglement über die Anstalten)

vom: 29.10.2010 (Stand: 01.01.2011)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
29.10.2010	01.01.2011	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
FR	
TI	
VD	
VS	BO/Abl. 6/2011
NE	
GE	
JU	

Reglement

vom 29. Oktober 2010

über die Liste der Anstalten für den Vollzug der strafrechtlichen Freiheitsentzüge (Untersuchungshaft, Strafen und Massnahmen bzw. ordentlicher oder vorzeitiger Vollzug von Strafen und Massnahmen)

(Reglement über die Anstalten)[1]

(Stand : 1. Januar 2018)

Die Lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden (die Konferenz)

gestützt auf:

die Artikel 40, 41, 57 bis 61, 64, 74, 75 bis 77, 77a und b, 79b, 80, 90, 372 al. 3 und 377 bis 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB);[2]

die Artikel 212 - 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

Artikel 4 Bst. k des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

das Organisations- und Arbeitsweisereglement der Konferenzen LKJPD, LKDAM und LKMBS, vom 23. März 2016 ;[2]

in Erwägung:

Das neue, 2002 verabschiedete Sanktionenrecht ist bereits vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2007 geändert worden. Es hat verschiedene Grundsätze für den Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen aufgestellt (vgl. insbesondere den dritten Titel des StGB), die z.B. folgende Auswirkungen auf den Vollzug der Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen haben:

- einheitliche Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB);
- grundsätzliche Trennung der stationären therapeutischen Einrichtungen (Art. 59 – 61 StGB) von Strafanstalten (Art. 58 Abs. 2 StGB). Die Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung; vorbehal-

1 Kurztitel eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

2 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

ten bleibt die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal in einer geschlossenen Anstalt gemäss Art. 76 Abs. 2 StGB (Art. 59 Abs. 3 StGB);

- geschlossene oder offene Anstalten bzw. auch geschlossene Anstalten mit offenen Abteilungen oder offene Anstalten mit geschlossenen Abteilungen (Art. 76 StGB) für den Vollzug der verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs;
- keine zwingende Trennung mehr zwischen den Geschlechtern (Botschaft 98.038 vom 21. September 1998, Ziff. 214.21, ad Art. 75 StGB); die Kantone können dennoch für bestimmte Fälle weiterhin eine solche Trennung vorschreiben, wie dies bereits in der lateinischen Schweiz geschieht;
- geschlossene Einrichtungen für den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung von extrem gefährlichen Straftätern, gemäss Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des StGB, in Kraft seit dem 1. August 2008; das neue Sanktionenrecht verweigert – mit Ausnahmen - die Möglichkeit, Lockerungen des Haftregimes zu gewähren (Art. 64 Abs. 1bis StGB).

Als Folge der neuen Bestimmungen des Bundesrechts, der geltenden Praxis und der Erfahrungen der letzten Jahre hat die Konferenz somit einige Ausführungsbestimmungen erlassen.[3]

…[4]

Mit der Konkordatisierung haben die Kantone bzw. die Konkordate nach Artikel 372 Abs. 3 StGB zumindest die einheitliche Anwendung von Grundsätzen zum Vollzug strafrechtlicher Sanktionen und zum Haftregime in den Partnerkantonen zu gewährleisten (Beschlüsse und Reglemente). Die Kantone sind verpflichtet, Anstalten zur Verfügung zu stellen, in denen Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen, einschliesslich der vorzeitige Vollzug, unter Einhaltung der sowohl durch internationales Recht wie durch die Gesetzgebung des Bundes und die interkantonale Gesetzgebung sowie die Doktrin und die Rechtsprechung festgelegten Standards vollzogen werden können. Zudem sind die Kantone verpflichtet, Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft bzw. der Sicherheitshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB und Art. 234 StPO) zu unterhalten. In den Anstalten werden somit verschiedene Arten von Freiheitsentzügen vollzogen, sodass diese Einrichtungen für sehr verschiedene Haftregime konzipiert und betrieben werden müssen. Schliesslich erlässt das Konkordat Empfehlungen bzw. Beschlüsse oder Reglemente, um Minimalstandards anzuwenden. Dies geschieht bereits in verschiedenen Bereichen (Planung und Vollzugsplan für den ordentlichen oder den vorzeitigen Vollzug der Strafen und Massnahmen, Vergütung, Arbeit, Ausbildung, Ausgangsbewilligung, Arbeitsexternat und Halbgefangenschaft usw.). Es sind weitere Überlegungen für die Ausarbeitung von bedürfnis- und entwicklungsbezogener Standards im Gange.

Auf Antrag der Konkordatskommission vom 10. September 2010,

beschliesst:

3 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

4 Abschnitt aufgehoben durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017.

I. Grundsätze

Art. 1 Anstalten für den Vollzug von Strafen und Massnahmen

[1]Die Partnerkantone stellen für den Vollzug der Strafen und Massnahmen wie auch für den vorzeitigen Vollzug einer Strafe oder Massnahme geschlossene oder offene Anstalten zur Verfügung. Diese Anstalten können auch eine oder mehrere offene oder geschlossene bzw. stark gesicherte (Hochsicherheit) Abteilungen umfassen.

[2]In diesen Anstalten gilt der Grundsatz der Weiterentwicklung; es wird gesorgt für die Förderung des Sozialverhaltens der gefangenen Person, der dabei eine aktive Rolle zukommt. Zudem werden spezifische Massnahmen zur Sozialisierung angeboten (Planung und Vollzugsplan für den ordentlichen oder den vorzeitigen Vollzug der Strafe oder Massnahme), wobei den Bedürfnissen der gefangenen Person, gleichzeitig aber auch dem Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen Rechnung getragen wird.

[3]Die Anstalten sind unterschiedlich konzipiert und organisiert und orientieren sich dabei an der Fluchtgefahr und der Wiederholungsgefahr der Insassen. Diese Evaluation wird aufgrund der gesamten Umstände sowie bestimmter Aspekte vorgenommen (namentlich Haftdauer, Art der Delinquenz und Umstände der Tat, persönliche Situation der gefangenen Person, Verbindung zur Schweiz und verwaltungsrechtlicher Status).

[4]Für abweichende Vollzugsformen zugunsten der Gefangenen sind Anstalten oder Anstaltsabteilungen vorzusehen.

[5]Die Anstaltsstrukturen werden je nach Ausmass der Entwicklung der Situation, der Kapazitäten der Kantone und der zugesprochenen Subventionen des Bundes etappenweise angepasst.

Art. 2 Offene Anstalten oder geschlossene Anstalten mit einer offenen Abteilung für den Strafvollzug oder den vorzeitigen Vollzug der Strafe oder Massnahme sowie für die Untersuchungshaft

[1]In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal, bei den baulichen Aspekten und bei der technischen Ausrüstung grundsätzlich geringe Sicherheitsmassnahmen getroffen.

[2]In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Hafttypen und Haftregime vollzogen:

1) Hafttypen

a) Untersuchungshaft (UH) im Sinne von Art. 110 Abs. 7 StGB, der die Begriffe der Untersuchungshaft und der Sicherheitshaft gemäss den Artikeln 220 und 234 StPO abdeckt;
b) vorzeitiger Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 236 StPO;
c) Vollzug von Strafen und Massnahmen;

2) Haftregime

a) Einzelhaft bzw. in gewissen Fällen Normalvollzug in der geschlossenen Anstalt im Sinne der Art. 77, 78 und 76 Abs. 2 StGB;

b) Halbgefangenschaft im Sinne vom Art. 77b StGB;[5]
c) kurze Freiheitsstrafen;
d) lange Freiheitsstrafen;
e) stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung in geschlossener Einrichtung;
f) stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung in offener Einrichtung;
g) Arbeitsexternat bei Strafen und Massnahmen;
h) Arbeits- und Wohnexternat;
i) abweichende Vollzugsformen im Sinne von Art. 80 StGB;
j) Inhaftierung von Personen, die mangels verfügbaren Plätzen warten müssen, bis sie in die vorgesehene Anstalt eingewiesen werden können;
k) …[6]

Art. 3 Geschlossene Anstalten oder offene Anstalten mit einer geschlossenen Abteilung für den Strafvollzug oder den vorzeitigen Vollzug der Strafe oder Massnahme sowie für die Untersuchungshaft

[1]In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal, bei den baulichen Aspekten und bei der technischen Ausrüstung erhebliche oder sehr aufwändige Sicherheitsmassnahmen getroffen, um den Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen zu gewährleisten.

[2]In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Freiheitsentzüge vollzogen:

- in der Regel vorzeitig vollzogene Strafen oder Massnahmen;
- Freiheitsstrafen in der geschlossenen Vollzugsstufe, die der offeneren Vollzugsstufe vorangeht;
- Freiheitsstrafen mit erhöhter Sicherheitsstufe, unter anderem für langjährige Strafen und Massnahmen (z.B. Art. 123a der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des StGB [lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter], solange in der Schweiz für diese Kategorie von Insassen noch keine besondere Anstalt verfügbar ist);
- stationäre therapeutische Massnahmen für die Behandlung von psychischen Störungen der eingewiesenen Person (Art. 59 Abs. 3 StGB), die noch nicht in eine offene Abteilung einer offenen Anstalt verlegt werden kann;
- Freiheitsstrafen gegen verurteilte Personen, die aufgrund einer schweren psychischen Störung als gefährlich zu qualifizieren sind, und die nach Verbüssung der Strafe verwahrt werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).

[3]In diese Anstalten oder (nicht konkordatäre) Abteilungen können auch Personen eingewiesen werden, die sich in Untersuchungshaft befinden.

Art. 4 Offene oder geschlossene Anstalten mit einer geschlossenen oder offenen Abteilung für den Massnahmenvollzug

Massnahmen können in offenen oder geschlossenen Anstalten, die je nachdem über geschlossene oder offene Abteilungen verfügen, vollzogen werden. Diese Anstalten oder Ab-

5 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

6 Aufgehoben durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017.

teilungen verfügen über entsprechend ausgebildetes Personal für die Umsetzung der stationären therapeutischen Massnahmen (Art. 59 - 61 StGB), die, mit Ausnahme der Verwahrung (Art. 64 Abs. 2 StGB) und der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1bis StGB), dem Vollzug einer Freiheitsstrafe vorausgehen (Art. 57 Abs. 2 StGB). Es werden in diesen Anstalten und Abteilungen namentlich folgende Massnahmen vollzogen:

- die stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB);
- die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB);
- die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB);
- die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB);
- die lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1bis StGB).

II. Liste der verfügbaren Anstalten

Art. 5 Anstalten für den Strafvollzug

Die Partnerkantone stellen für den Strafvollzug die im Anhang aufgeführten Anstalten zur Verfügung.

Art. 6 Anstalten für den Massnahmenvollzug

[1]In den Partnerkantonen finden sich für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) geeignete psychiatrische Einrichtungen (öffentliche oder private psychiatrische Kliniken). Der Vollzug von therapeutischen Massnahmen und Verwahrungen im geschlossenen Vollzug (Art. 59 und 64 StGB) erfolgt in der Anstalt «Curabilis» (GE) oder in den Strafanstalten des lateinischen Konkordats, sofern diese über Fachpersonal verfügen (Art. 59 Abs. 3 StGB), oder in geeigneten Anstalten der beiden anderen Strafvollzugskonkordate.[7]

[2]Für die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB) verfügt jeder Kanton bis zu einem gewissen Masse über Einrichtungen oder offene oder geschlossene Plätze in Spitälern, spitalähnlichen Einrichtungen, einschliesslich für Frauen.[7]

[3]Für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) stellt der Kanton Wallis eine eigene Abteilung des Centre éducatif von Pramont zur Verfügung.

Art. 7 Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen von gefangenen Frauen

[1]Die Partnerkantone des lateinischen Konkordats stellen den Gerichtsbehörden Abteilungen oder Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft von Frauen zur Verfügung. Diese Abteilungen oder Anstalten sind im Anhang aufgeführt.

[2] Die verurteilten Frauen vollziehen die Strafsanktionen in der Regel im Gefängnis La Tuilière, das über Fachpersonal verfügt (Art. 59 Abs. 3 StGB), oder in anderen Abteilungen oder Anstalten des lateinischen Konkordats (Anhang).[7]

7 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

[3]Es können auch Einweisungen in andere Strafanstalten der beiden anderen Strafvollzugskonkordate (z.B.: Hindelbank) oder in andere Einrichtungen (Spitäler, Kliniken, usw.) erfolgen.

Art. 8 Anstalten für abweichende Vollzugsformen

[1]Die abweichenden Vollzugsformen (Art. 80 StGB) werden in verschiedenen, grundsätzlich im Anhang aufgeführten Anstalten der Partnerkantone vollzogen.

[2]Zudem stellt jeder Kanton eine geeignete Einrichtung oder Plätze für den Vollzug der Strafen oder Massnahmen durch behinderte oder ältere verurteilte Personen zur Verfügung, die nicht in eine für den Vollzug der Strafen und Massnahmen bestimmte Anstalt eingewiesen werden können.

Art. 9 Zuständiges Organ

Auf Antrag der lateinischen Konkordatskommission ist die Konferenz zuständig, die Liste der im Anhang aufgeführten Anstalten zu ändern.

Art. 10 Interkonkordatäre Zusammenarbeit

Unter besonderen Umständen (namentlich aus Gründen der Betreuung, der Sicherheit, der Disziplin, der Nähe zum Wohnort oder zum Arbeitsplatz oder der Überbelegung der Anstalt) kann eine gefangene Person auch in eine Anstalt eines Kantons eingewiesen werden, der dem lateinischen Konkordat nicht angehört, sofern diese konkordatsexterne Einweisung weder gegen das Konkordat verstösst noch den Interessen eines Kantons oder einer Anstalt zuwiderläuft.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 [1]Dieses Reglement hebt das Reglement vom 25. September 2008 über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen auf.

[2]Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über die Haft- und Strafanstalten im gegebenen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

[3]Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

[4]Es wird auf der Website der Konferenz und in jedem Kanton gemäss dem jeweiligen Verfahren veröffentlicht

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Henri Nuoffer	Jean Studer, Staatsrat

Anhang zum Reglement vom 29. Oktober 2010 über die Liste der Anstalten für den Vollzug der strafrechtlichen Freiheitsentzüge (Untersuchungshaft, Strafen und Massnahmen bzw. ordentlicher oder vorzeitiger Vollzug von Strafen und Massnahmen)

KANTON FREIBURG

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Bellechasse, Sugiez	Vollzug einer Strafsanktion[8] in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt (normale Sicherheitsstufe)
	Vollzug einer Strafsanktion[8] in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Vorzeitiger Vollzug[9] einer Strafsanktion (VVS)
	VVS[9] oder ausnahmsweise Vollzug einer Strafsanktion[8] in der geschlossenen Abteilung (hohe Sicherheitsstufe) einer offenen Anstalt
Heim Tannenhof[10]	Vollzug einer Strafsanktion[8] in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
Zentralgefängnis, Freiburg	Untersuchungshaft (UH)[11] oder VVS[9], ohne Arbeits- oder Beschäftigungs-Möglichkeit
	UH[11] oder VVS[9] mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen[12]
	Vollzug einer Strafsanktion[8] in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung) ohne spezifische Betreuung[13]
	Vollzug einer Strafsanktion[8] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ohne spezifische Betreuung[14]
Les Falaises[15]	Vollzug einer Strafsanktion[8] in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat

8 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1[bis] StGB]).

9 Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt.

10 In diesem Heim werden ebenfalls Personen, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet wurde, aufgenommen (Art. 397a ff. ZGB).

11 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).

12 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

13 Lange Strafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung.

14 Lange Strafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung, bei Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gewaltbereitschaft.

15 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

KANTON WAADT[16]

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
EPO, Orbe	Einzelhaft aus Sicherheitsgründen – verstärkte Sicherheitsstufe
	Vorzeitiger Vollzug[17] einer Strafsanktion oder Vollzug einer Strafsanktion[18] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) – Gefängnis
	Vorzeitiger Vollzug[17] einer Strafsanktion oder Vollzug einer Strafsanktion[18] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) – psychiatrische Abteilung (Art. 80 StGB)
	Vollzug einer Strafsanktion[18] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (normale Sicherheitsstufe) – Gebäude La Colonie: geschlossene Abteilung[19]
	Vollzug einer Strafsanktion [18] in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe) – Gebäude La Colonie: offene Abteilung[20]
La Tuilière, Lonay[21]	Untersuchungshaft (UH)[22]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	UH[22] oder VVS[17] mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal[23]
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[24]
	Vollzug einer Strafsanktion[18] durch Frauen in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt
	Vollzug einer Strafsanktion[18] (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter
	Vollzug einer Strafsanktion[18] (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind
	UH[22] (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter
	UH[22] oder VVS[17] mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal (Mutter und Kind): Tarif für die Mutter[23]
	UH[22] oder VVS[17] (Mutter und Kind): Zuschlag pro Kind[25]
	Psychiatrische Abteilung (Art. 80 StGB) – UH[22] Männer

16 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

17 Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt.

18 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1bis StGB]).

19 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

20 Betrifft nur die französische und die italienische Fassungen.

21 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.
Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

22 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).

23 Eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

24 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

25 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
« Simplon », Lausanne[26]	Arbeitsexternat
	Halbgefangenschaft
La Croisée, Orbe	UH[27]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	UH[27] oder VVS[28] mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal[29]
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[30]
Bois-Mermet, Lausanne[31]	UH[27]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	UH[27] oder VVS[28] mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[30]
	Arbeits- und Wohnexternat

KANTON WALLIS[32]

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Crêtelongue, Granges	Vollzug einer Strafsanktion[33] in der geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt
	Vollzug einer Strafsanktion[33] in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Vorzeitiger Vollzug[28] einer Strafsanktion[34]
Sitten[35]	Untersuchungshaft (UH)[27]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion[34]

26 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014. Die Bestimmungen über die Strafanstalten „Le Tulipier", Morges und „Salles d'arrêts", Lausanne werden aufgehoben.
Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

27 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).

28 Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt.

29 Eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

30 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

31 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

32 Die Bestimmungen über dem Gefängnis Martigny werden aufgehoben.

33 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1bis StGB]).

34 In Planung: neue Zweckbestimmung für einige Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes (Projekt von der LKJPD angenommen).

35 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 24. März 2016, in Kraft seit 25. März 2016.
Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Sitten[36]	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug einer Strafsanktion[37] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)[38]
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[39]
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat
Brig[40]	UH[41]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[39]
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat
Pramont, Granges	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB) - Arbeitsexternat
	Junge Erwachsene (Art. 61 StGB) - Arbeits- und Wohnexternat[42]

KANTON NEUENBURG[43]

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
EEP "Bellevue", Gorgier	Vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion[44] (VVS) oder Vollzug einer Strafsanktion[37] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) – Gefängnis
	Vollzug einer Strafsanktion[37] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)
	Arbeitsexternat

36 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 24. März 2016, in Kraft seit 25. März 2016.
Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

37 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1bis StGB]).

38 In Planung: neue Zweckbestimmung für einige Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes (Projekt von der LKJPD angenommen).

39 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

40 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

41 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).

42 Eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

43 Die Bestimmungen über den Sektor La Ronde, La Chaux-de-Fonds werden aufgehoben.

44 Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
ED La Promenade, La Chaux-de-Fonds[45]	Untersuchungshaft (UH) [46] ohne Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeit
	UH[46] mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[47]
	VVS[48] oder Vollzug einer Strafsanktion[49] in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung) ohne spezifische Betreuung[50]
	Vollzug einer Strafsanktion[49] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe) ohne spezifische Betreuung [51]

KANTON GENF[52]

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Champ-Dollon, Puplinge[53]	Untersuchungshaft (UH)[46]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[54]
	Vollzug einer Strafsanktion[49] oder vorzeitiger Vollzug einer Strafsanktion[48] im geschlossenen Vollzug für verurteilte Frauen[55]
Zellentrakt innerhalb des Spitals, Genf	Einzig Sicherheitsleistungen (Art. 80 StGB)
Le Vallon, Vandœuvres	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
	Arbeitsexternat
	Halbgefangenschaft
	Arbeits- und Wohnexternat

45 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

46 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).

47 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

48 Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt.

49 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1bis StGB]).

50 Lange Freiheitsstrafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung.

51 Lange Strafen und stationäre therapeutische Massnahmen sowie Verwahrung, bei Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gewaltbereitschaft.

52 Die Bestimmungen über die Strafanstalten „Riant-Parc", Genève, „La Pâquerette", „La Pâquerette des champs", Genève und „Monfleury", Carouge werden aufgehoben. Unter Berücksichtigung einer Hafttypenveränderung wird die Bestimmung über die Strafanstalt „Favra" ebenfalls aufgehoben.
Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

53 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

54 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert. Ein Vorbehalt wurde durch den Kanton Genf bezüglich des aussergewöhnlichen Charakters dieses Haftregime angebracht.

55 Eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 21. Oktober 2016, in Kraft seit 22. Oktober 2016.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Villars, Genf[56]	Vollzug einer Strafsanktion[57] in der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[58]
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeits- und Wohnexternat
La Brenaz, Puplinge[59]	Vollzug einer Strafsanktion[57] in einer geschlossenen Anstalt (geschlossene Abteilung)
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[58]
Curabilis, Puplinge[60] *Abteilung für Massnahmen*[61]	Stationäre therapeutische Massnahmen und Verwahrung nach den Artikeln 59, 60 und 64 StGB in einer Massnahmenvollzugsanstalt[61]
Spitalabteilung für Psychiatrie im Strafvollzug (UHPP)[61]	Einzig Sicherheitsleistungen (Art. 80 StGB)

KANTON JURA

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
Pruntrut	Untersuchungshaft (UH)[62]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[58]
Delsberg *(seit Mai 2015)*[63]	UH[62]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal
	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen[58]

56 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

57 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1bis StGB]).

58 Zu vollziehende Strafe(n) oder Reststrafe(n), die weniger als sechs Monate dauert.

59 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 30. Oktober 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

60 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 21. Oktober 2014, in Kraft seit 22. Oktober 2014 und durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 30 März 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017. Die Bestimmungen über die Soziotherapeutische Abteilung werden aufgehoben.

61 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

62 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).

63 Eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
L'Orangerie, Pruntrut[64]	Arbeitsexternat
	Halbgefangenschaft
	Arbeits- und Wohnexternat

KANTON TESSIN[65]

Anstalten	Hafttypen und Haftregime
La Stampa, Lugano	Vorzeitiger Vollzug[66] einer Strafsanktion (VVS) oder Vollzug einer Strafsanktion[67] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)
	Vollzug einer Strafsanktion[67] in der geschlossenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt (hohe Sicherheitsstufe)
Le Stampino, Lugano	Vollzug einer Strafsanktion[67] in der offenen Abteilung einer offenen Anstalt (niedrige Sicherheitsstufe)
	Halbgefangenschaft
	Arbeitsexternat
	Arbeitsexternat mit sozialberuflicher Betreuung innerhalb der Einrichtung
La Farera, Lugano[68]	Untersuchungshaft (UH)[69]
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH bis zur Einweisung für den Vollzug einer Strafsanktion
	Inhaftierung in einer Anstalt für UH mit regelmässiger Beschäftigung und Betreuung der gefangenen Person durch das Personal

Der Generalsekretär: Der Präsident:

Henri Nuoffer Jean Studer, Staatsrat

64 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

65 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014. Die Bestimmung über die Strafanstalt „Torricella" wird aufgehoben.
Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 9. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

66 Der vorzeitige Vollzug einer Strafe oder Massnahme ist in Art. 236 StPO, in Kraft seit 1. Januar 2011, geregelt.

67 Unter Strafsanktion versteht sich eine Strafe oder Massnahme (stationäre therapeutische Massnahmen [Art. 59 und 60 StGB sowie 61 StGB für junge Erwachsene] sowie Verwahrung [Art. 64 Abs. 1 und 1bis StGB]).

68 Geändert durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 31. Oktober 2014, in Kraft seit 1. November 2014.

69 Die Untersuchungshaft ist in Art. 110 Abs. 7 StGB geregelt (vgl. Art. 4 des Beschlusses über die Pensionspreise).